

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

NRW/EU.Mikrodarlehen

NRW/ EU.Mikrodarlehen

Mit den NRW/EU. Mikrodarlehen unterstützt die NRW.BANK im Auftrag des nordrheinwestfälischen Wirtschaftsministeriums in Zusammenarbeit mit den STARTERCENTERN NRW Gründerinnen und Gründer von Kleinunternehmen sowie Kleinstunternehmen bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die NRW/EU. Mikrodarlehen werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt.

Wer ist Antragsberechtig?

Antragsberechtig sind

natürliche Personen, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) sowie Unternehmersgesellschaften (UG haftungsbeschränkt),

- die eine selbstständige Tätigkeit als gewerbliches Unternehmen oder als freiberuflich Tätigkeit aufnehmen wollen,
- die ein gewerbliches Unternehmen betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- beziehungsweise Erweiterungsvorhaben verfügen. Wird der Antrag für eine Unternehmersgesellschaft (UG) gestellt, so haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit.

Gefördert werden auch erneute Unternehmensgründungen, soweit

- keine Verpflichtungen aus vorherigen Gründungsvorhaben bestehen;
- gegebenenfalls von der NRW.BANK für die vorherige Gründung gewährte Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden.

Was wird gefördert?

- Existenzgründungen, sofern das Gründungsvorhaben einen nachhaltigen Erfolg erwarten lässt.
- Erweiterungsmaßnahmen, innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

NRW/EU.Mikrodarlehen

Ausgeschlossen sind die Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Gründungsvorhaben oder Erweiterungsmaßnahmen.

Wie wird gefördert?

Finanziert werden im Zusammenhang mit der Gründung stehende Investitionen und der Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen.

Zwingende Voraussetzungen für die Förderung sind

- Beratung vor Antragstellung im STARTERCENTER NRW sowie dessen positives Votum;
 - Begleitberatung des Gründungsvorhabens. Diese kann zum Beispiel durch einen Senior Coach aus dem Netzwerk „Go! Senior Coaching NRW“ oder eine Beraterin/einen Berater, die organisationseigen oder freiberuflich tätig sind, erfolgen.
-

Umfang der Förderung

- Der Finanzierungsanteil umfasst bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben.
 - Der Darlehensbetrag liegt zwischen 5.000 € und 25.000 €.
 - Zweimalige Antragstellung möglich, sofern der kumulierte Zusagebetrag 25.000 € nicht übersteigt.
-

Konditionen

- Ratendarlehen; der Darlehensbetrag wird in einer Summe ausgezahlt.
 - Laufzeit: sechs Jahre mit Tilgungsbeginn nach sechs Monaten.
 - Fester Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit.
 - Die Zinsen sind zum 30. des Monats fällig.
 - Tilgung nach Ablauf der sechs tilgungsfreien Monate in gleich hohen monatlichen Raten.
 - Vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ohne Kosten für den Endkreditnehmer jederzeit möglich.
 - Der aktuelle Zinssatz kann unter www.nrwbank.de abgerufen werden.
-

Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn des Gründungsvorhabens oder der Erweiterungsmaßnahme beim STARTERCENTER NRW zu stellen. Dieses leitet den Antrag zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme an die NRW.Bank weiter. Die Antragsvordrucke erhalten Sie bei den teilnehmenden STARTERCENTERN NRW.

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Neben dem Antragsvordruck sind beim STARTERCENTER NRW folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständiges Konzept zum Gründungsvorhaben oder der Erweiterungsmaßnahme nach den Anforderungen der STARTERCENTER NRW; die inhaltlichen Anforderungen können Sie bei den STARTERCENTERN NRW erfahren.

NRW/EU.Mikrodarlehen

- Anlage „De-minimis“-Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen
- Schufa-Selbstauskunft
- Vermögens- und Schuldenaufstellung
- Bankauskunft
- Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung

„De-minimis“-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

Das Darlehen wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Daher ist es erforderlich, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung über die bereits erhaltenen beziehungsweise beantragten „De-minimis“-Beihilfen bei der NRW.BANK einzureichen. Ohne eine Vorlage dieser Erklärung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK**Bert Mangels**

Telefon 02151 635-335
Telefax 02151 635-44335
E-Mail mangels@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Pascal Görigk

Telefon 02161 241-120
Telefax 02151 635-44120
E-Mail goerigk@mittlerer-niederrhein.ihk.de